

Az.: 1 A 753/08
13 K 1815/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreises Konstanz
vertreten durch den Landrat
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Erstattung von Jugendhilfeleistungen
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger ohne mündlichen Verhandlung

am 18. Januar 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Januar 2008 - 13 K 1815/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung die Erstattung von Jugendhilfeleistungen ab dem 9.9.2006, sowie die Feststellung, dass der Beklagte bzw. sein Rechtsvorgänger ab diesem Zeitpunkt zuständiger Träger der Jugendhilfe ist.

Der Landkreis Kamenz leistete seit dem 10.9.2001 Frau für ihren Sohn Hilfe zur Erziehung. Die Hilfe wurde zunächst durch dessen Unterbringung in einer Tagesgruppe nach § 32 KJHG und seit März 2003 durch eine Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII erbracht.

Beim Hilfeplangespräch vom 9.5.2005 äußerte Frau, dass sie keine Fortführung der Hilfe wolle. Sie wolle ihren Sohn wieder täglich zu Hause haben und versuchen, ohne die Hilfe des Jugendamtes auszukommen. Mit Bescheid vom 12.7.2005 stellte der Landkreis Kamenz die Hilfe ein.

Am 20.7.2005 verzog Frau mit ihrer Familie nach im Zuständigkeitsbereich des Klägers. Dort beantragte sie am 19.9.2005 Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in Gestalt der Heimunterbringung ihres Sohnes Diese Hilfe wurde durch den Kläger ab dem 22.1. 2006 durch die Unterbringung im Kinder- und Jugendheim erbracht.

Frau verlegte ihren Wohnsitz am 9.9.2006 in die Hierauf meldete der Kläger beim Landkreis Kamenz mit Schreiben vom 9.5.2007 Kostenerstattung nach § 105 SGB X an und

erbat die Übernahme der Hilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Landkreis Kamenz lehnte dies mit Schreiben vom 7.6.2007 ab.

Der Kläger hat am 14.9.2007 Klage erhoben. Zur Begründung machte er geltend, ihm stehe ein Erstattungsanspruch für die erbrachte Hilfe zu, weil der Landkreis Kamenz seit dem Umzug von Frau in die - wieder - zuständiger Träger der Jugendhilfe nach § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII geworden sei. Die Zuständigkeit richte sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes vor Beginn der Leistung. Begonnen habe die Leistung am 10.9.2001, als der Landkreis Kamenz erstmalig Hilfe zur Erziehung geleistet habe. Eine maßgebliche Unterbrechung der Leistung liege nicht vor. Ungeachtet des Umzuges von Frau nach habe der Hilfebedarf fortbestanden, was durch den Hilfeplan belegt werde. Der Landkreis Kamenz habe die Hilfe nur wegen des Umzuges und auf Wunsch der Kindesmutter beendet, nicht aber, weil die materiellen Anspruchsgrundlagen weggefallen wären. Die Verzögerung bei der Weitergewährung der Hilfe durch den Kläger sei vor allem auf die Suche nach einem geeigneten Heimplatz zurückzuführen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 22.1.2008 abgewiesen. Vor Beginn der Leistung habe der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Klägers gehabt. Maßgeblich sei die vom Kläger bewilligte Heimunterbringung ab dem 22.1.2006. Unmittelbar hiervor habe der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seiner im Zuständigkeitsbereich des Klägers lebenden sorgeberechtigten Mutter gehabt. Auf die erstmalige Hilfeleistung im Jahre 2001 sei nicht abzustellen. Dieser Hilfeprozess sei mit Bescheid vom 12.7.2005 eingestellt worden. Mit dem Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Klägers sei dieser für den erneut erforderlich gewordenen Hilfebedarf örtlich zuständig geworden. Dementsprechend habe dieser mit Bescheid vom 22.1.2006 Hilfe gewährt und dabei seine Zuständigkeit nicht in Frage gestellt. Insoweit unterscheide sich der Fall von der vom Kläger angeführten Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 15.9.1997.

Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 15.12.2008 - 1 A 137/08 - zugelassen. Zur Begründung seiner Berufung hat der Kläger seine bisherigen Ausführungen bekräftigt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Januar 2008 - 1 K 1815/07 - zu verpflichten, dem Kläger die für erbrachten Jugendhilfeleistungen ab dem 9. September 2006 nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu erstatten

und

festzustellen, dass der Beklagte bzw. der Landkreis Kamenz als sein Rechtsvorgänger seit dem 9. September 2006 zuständiger Träger der Jugendhilfe geworden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er habe die Hilfe nicht wegen des Umzuges nach, sondern wegen des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen beendet. Frau habe im Mai 2005 eine Fortführung der Hilfe abgelehnt. Sie habe mit ihrem Sohn den Wunsch gehabt, dass dieser wieder im elterlichen Haushalt lebe. sei deshalb in der Folge zur Wiedereingliederung in den Haushalt seiner Mutter wöchentlich beurlaubt worden. Bereits seit Beginn der Hilfe im März 2003 sei perspektivisch auf die Rückkehr in die Familie hingearbeitet worden. Über eine schrittweise Rückkehr sei bereits im November 2004 gesprochen worden. Dies bestätige das Hilfeplanprotokoll vom 1.12.2004. Tatsächlich sei der Hilfebedarf zunächst entfallen und später erneut erforderlich geworden. Eine Erstattungspflicht bereits ab dem 9.9.2006 komme jedenfalls nicht in Betracht. § 105 Abs. 3 SGB X begrenze den Erstattungsanspruch zeitlich auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Leistungspflicht.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 25.11.2009 und 4.12.2009 übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund des übereinstimmenden Verzichts der Beteiligten kann der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Klägers ist ohne Erfolg. Ihm steht kein Anspruch auf Erstattung der Jugendhilfeleistungen wegen der Heimunterbringung von und Feststellung, dass der Beklagte bzw. der Landkreis Kamenz als sein Rechtsvorgänger ab dem 9.9.2006 der für zuständige Träger der Jugendhilfe ist bzw. war.

Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass es an den Anspruchsvoraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 105 SGB X fehlt, weil weder der Beklagte noch sein Rechtsvorgänger für die ab 9.9.2006 für die Heimunterbringung von angefallenen Kosten zuständiger Träger der Jugendhilfe nach § 86 SGB X waren.

Gemäß § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen vor Beginn der Leistung, wenn - wie hier - die Eltern oder der nach § 86 Abs. 1 bis 3 SGB VIII maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zwischen den Beteiligten steht insoweit zu Recht nur in Streit, auf welchen Zeitpunkt hier der „Beginn der Leistung“ zu bestimmen ist. Genauer gesagt geht es um die Frage, ob durch die Beendigung der Hilfe zur Erziehung mit Bescheid des Landkreises Kamenz vom 12.7.2005 die bis dahin gewährte Hilfe zur Erziehung - seit 2003 in Gestalt der Heimunterbringung - mit der Folge eines neuen Leistungsbeginns i. S. v. § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in Gestalt der Heimunterbringung ab dem 22.1.2006 im Kinder- und Jugendheim unterbrochen oder beendet wurde. Diese Frage ist hier aus den nachfolgenden Gründen zu bejahen.

Unter welchen Voraussetzungen bei einer Wiederaufnahme einer Leistung von einem zuständigkeitsrelevanten Leistungsbeginn auszugehen ist, regelt § 86 Abs. 4 SGB VIII nicht. Das SGB VIII stellt lediglich in anderen Vorschriften (§§ 86 Abs. 7 Satz 4, § 86a Abs. 4 Satz 3, 86b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) im Zusammenhang mit der Frage eines Zuständigkeitswechsels auf den Gesichtspunkt der „Unterbrechung der Jugendhilfeleistungen“ ab. Dort misst es für bestimmte Leistungen und Hilfeempfänger - die hier jeweils nicht einschlägig sind - einer Unterbrechung der Leistung von bis zu 3 Monaten keine die bisherige Zuständigkeit in Frage stellende Bedeutung zu. Daneben beschränkt die „Unterbrechung der Leistung“ gemäß § 95 Abs. 3 SGB VIII den Zeitraum der Wirksamkeit einer rechtswahrenden Anzeige, wenn dieser mehr als 2 Monate beträgt. Für die Frage eines -

neuen - „Beginn der Leistung“ i. S. v. § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII geben diese Regelungen unmittelbar nichts her. Sie lassen jedoch erkennen, dass Hilfeleistungen nur dann als unterbrochen angesehen werden sollen, wenn sie während einer gewissen Zeit davor nicht erbracht wurden (so auch VGH BW, Urt. v. 15.9. 1997, FEVS 48, 131 = Rn. 20 bei juris). Maßgebend ist aber in Ermangelung konkreter gesetzlicher Vorgaben eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls. Ob hiernach mit einer alsbaldigen Wiederaufnahme der Leistung zu rechnen war oder ein zukünftiger Hilfebedarf zumindest noch unklar war. Die bloße Einstellung der Hilfe mag insoweit für sich genommen nicht genügen, sofern sie nicht durch tragfähige Gesichtspunkte im Hinblick auf eine nicht absehbare zukünftige Hilfegewährung gestützt ist.

Hier war die Einstellung der Hilfe zur Erziehung durch tragfähige Gesichtspunkte gestützt. Wie der Beklagte unter Bezugnahme auf die Protokolle zu den mit der Hilfeempfängerin geführten Hilfeplangespräche dargelegt hat, war die Beendigung der Hilfe zur Erziehung in Gestalt der Heimunterbringung von jedenfalls seit November 2004 eine konkrete Perspektive (Hilfeplanprotokoll vom 4.11.2004). So weist das nachfolgende Hilfeplanprotokoll vom 1.12.2004 aus: „Die Rückführung wurde daher für Ende des Schuljahres 2004/2005 angedacht“ und es „soll versucht werden, jetzt schon in die 5-Tage-Gruppe zu integrieren, so dass regelmäßige Kontakte zur Familie gegeben sind“. Es stellt deshalb einen tragfähigen Gesichtspunkt für die Einstellung der Hilfe zur Erziehung dar, wenn sodann die Hilfeempfängerin im Hilfeplangespräch den Wunsch äußert, die Hilfe nicht weiter in Anspruch nehmen zu wollen und wieder in den Haushalt aufnehmen zu wollen. Für den Fall, dass der Landkreis Kamenz seinerzeit den Wunsch nach Beendigung der Hilfe als nicht mit dem Kindeswohl vereinbar hätte einstufen müssen, hätte er sich zwar über den Wunsch des Hilfeempfängers nicht hinwegsetzen dürfen. Denn die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII darf nur im Einklang mit dem Willen des Personensorgeberechtigten gewährt werden (SächsOVG, Urt. v. 2.7.2008 - 1 A 90/08). Er hätte dann jedoch Wege für eine Wahrung des Kindeswohls auf anderem Wege, etwa durch die Beantragung einer Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, suchen müssen. Mangels hierfür ersichtlicher Anhaltspunkte durfte – und musste - er jedoch ohne Ergreifung anderweitiger Maßnahmen die Hilfe zur Erziehung einstellen. Dafür, dass die Einstellung der Hilfe maßgeblich durch den beabsichtigten Umzug der Hilfeempfängerin in den Zuständigkeitsbereich des Klägers motiviert war, bestehen nach den vorstehend geschilderten Hilfeplangesprächen keine Anhaltspunkte. Dass sich die Prognose über den Hilfebedarf so

nicht bewahrheitet hat und Frau bereits zwei Monate später beim Kläger um Hilfe zur Erziehung von in Gestalt seiner Heimunterbringung nachgesucht hat, steht einer zuständigkeitsbeendenden Einstellung der Hilfe mit der Folge eines - neuen - Beginns der Hilfe durch die Heimunterbringung von ab dem 22.1.2006 nicht entgegen.

Da der Kläger nach den vorstehenden Ausführungen gemäß § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII für die Hilfe zuständig war, kann sein Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit des Beklagten bzw. des Landkreises Kamenz als seinem Rechtsvorgänger ab dem 9.9.2006 ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind

auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger

Beschluss

Der Streitwert wird auf 48.783,78 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger